



Ausführungsbestimmungen Label Schweizer Holz

Die Nummerierung der Artikel korrespondiert mit derjenigen des Reglements. In den Ausführungsbestimmungen enthaltene zusätzliche Absätze sind mit (neu) bezeichnet.



**SCHWEIZER
HOLZ**

holz-bois-legno.ch

*Beschlussfassung:
Inkraftsetzung:*

*Vorstand Lignum, 28. März 2022
per 1. Juli 2022*

Inhalt

1. Vorwort	3
2. Einleitung	3
3. Label-Mitgliedschaft	3
4. Mitgliedschaftskategorien	4
4.1 Urproduzenten	5
4.2 Produzenten (Betriebe der Holzindustrie und -energie)	6
4.3 Händler	7
4.4 Anwender	8
4.5 Fachpartner	8
4.6 Interne Partner	8
5. Marketing und Kommunikation	8
6. Objektauszeichnungen	11
7. Kontrollen, Audits & Kosten	12
8. Sanktionswesen	14
9. Schlussbestimmungen	14
Anhang: Gebühren	16

In diesen Bestimmungen wird zur Vereinfachung und besseren Lesbarkeit entweder die männliche oder die weibliche Form stellvertretend (und ohne Wertung) auch für das andere Geschlecht verwendet, sofern beide Geschlechter in Frage kommen können.

1. Vorwort

Diese Ausführungsbestimmungen beziehen sich auf das Reglement zum Label Schweizer Holz, das vom Lignum Vorstand am 6. Juli 2021 / 28. März 2022 genehmigt wurde, und regeln dessen Umsetzung.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit folgen sie strikt der Nummerierung des Reglements. Besteht kein Bedarf an einer Erläuterung oder Ergänzung des Reglements, wird der betreffende Artikel mit dem Vermerk "Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen" versehen.

2. Einleitung

Art. 1 Ziel

Ziel des Labels Schweizer Holz ist die Erhöhung des Marktanteils von Schweizer Holz und dessen Kennzeichnung. Das Label Schweizer Holz steht für eine nachhaltige Wertschöpfungskette.

Art. 2 Grundlage

Lignum, der Dachverband der Schweizer Holzwirtschaft, erlässt als Marken- und Labelinhaberin das Reglement. Dieses definiert zusammen mit den vorliegenden Ausführungsbestimmungen alle technischen Grundsatz- und Vollzugsfragen der Labelhandhabung.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

² Die Unterscheidung zwischen Naturprodukten (Art. 48a MSchG) und industriellen Produkten (Art. 48c MSchG) erfolgt gemäss Markenschutzgesetz (MSchG).

Das «Reglement Label Schweizer Holz» integriert die mit der Produktion verbundenen «Swissness»-Begriffe bei der Kategorie der Produzenten [Kap. 4.2.], insbesondere mit der Möglichkeit, einen Teil der Verarbeitung im Ausland durchzuführen, was für «Naturprodukte» nicht erlaubt ist.

³ Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

⁴ Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

⁵ Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

⁶ Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

3. Label-Mitgliedschaft

Art. 4 Bedeutung Mitgliedschaft

Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

Art. 5 Erwerb Label-Mitgliedschaft

¹ Der Antrag auf Mitgliedschaft wird auf dem entsprechenden Formular [online über holz-bois-legno.ch] gestellt und durch die Geschäftsstelle der Marken- und Labelinhaberin bearbeitet.

² Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

^{3 (neu)} Aufnahmeverfahren

- a) Vor der Aufnahme als Mitglied wird überprüft, ob die Voraussetzungen des Reglements erfüllt werden können. Der Nachweis des Warenflussprozesses und der Dokumentierung wird durch einen Auditorenbesuch unterstützt.
- b) Bei erfüllten Voraussetzungen und erfolgreicher Prüfung der Nachweisdokumente beim Erstaudit erfolgt die Freigabe, und die Aufnahme wird erteilt.
- c) Dem berechtigten Mitglied wird eine Registrierungsnummer zugeteilt und eine Urkunde zur Verfügung gestellt.
- d) Dem Mitglied wird der Zugang zu den Logovorlagen (digitaler Logogenerator) gemäss Nutzungsvereinbarung gewährt.

^{4 (neu)} Hauptstandort und Mehrfachstandorte (Multisite)

Grundsätzlich wird jeder Standort einzeln registriert. Unternehmen mit Filialen, Regionalstandorten und Werken an verschiedenen Standorten unterliegen den nachfolgenden Anforderungen. Für die Registrierung und Kontrolle relevant sind die organisatorischen Prozesse beim Hauptstandort und den angegliederten Standorten, wie folgt:

- a) Hauptstandort
Hauptsitz mit eigenständiger Prozessorganisation, Zentraladministration und zentralem online-Shop für die Mehrfachstandorte. Dieser Standort gilt als Registrierungsbasis und erhält die Hauptregistrierungsnummer. Das Erstaudit findet nur am Hauptsitz statt.
- b) Mehrfachstandort Typ A)
Filiale ohne eigenständige Organisationsprozesse (z.B. reine Verkaufsstellen). Die Administration erfolgt mittels der Zentraladministration des Hauptstandorts. Die Kontrolle vor Ort beinhaltet die Logoverwendung und den Materialfluss. Der Nachweis der Holzmengen werden am Hauptstandort kontrolliert. Der Standort erhält die Hauptregistrierungsnummer ergänzt mit einem fortlaufendem Zusatzbuchstaben.
- c) Mehrfachstandorte Typ B)
Filiale oder Werk mit eigenständiger Prozessorganisation. Standort mit eigenständigem Einkaufs- und Verkaufsprozess. Die Kontrolle vor Ort beinhaltet die Logoverwendung, den Materialfluss und die Einkaufs- und Verkaufsprozesse. Der Nachweis der Holzmengen wird an diesem Standort kontrolliert. Der Standort erhält die Hauptregistrierungsnummer, ergänzt mit einem fortlaufendem Zusatzbuchstaben.

Art. 6 Dauer und Kündigung Label-Mitgliedschaft

¹ Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

² Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

4. Mitgliedschaftskategorien

Art. 7 Grundsatz

¹ Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

² Es stehen folgende Nutzungsbereiche zur Zertifizierung von Produkten (vgl. Kap. 4.2) resp. Auszeichnung von Objekten (vgl. Kap. 6) zur Verfügung:

- a) «Zertifizierung von Produkten»
 - a1) Gesamtproduktion
Bei Betrieben mit serieller Massenware erfüllt die Jahresproduktion des Sortimentangebotes die Labelanforderungen
 - a2) Produktlinien
Einzelne Produktlinien aus dem Sortimentsangebot erfüllen die Labelanforderungen. (i.d.R. Serielle Massenware, Industrielle Produkte, Handelsware).
- b) «Auszeichnung von Objekten»
Ein gesamtes Objekt (Gebäude/Innenausbauten/Möbel etc.), grosse Bauteile oder Einzelteile (Gebäudeteile/Innenaussteile) erfüllen die Labelanforderungen.

Art. 8 Datenlieferung und Nachweise

¹ Die zur Zertifizierung eingereichten Daten werden vom Prüfer vertraulich behandelt. Der Antragsteller muss dem Prüfer alle für die Zertifizierung erforderlichen Unterlagen vorlegen.

^{2 (neu)} Urproduzenten

Keine Datenlieferung und Nachweise erforderlich

^{3 (neu)} Produzenten

- a) Bei der Zertifizierung der Gesamtproduktion erfolgt die Datenlieferung als Jahresmengenbilanz summarisch für die gesamte Produktion.
- b) Bei der Zertifizierung von Produktlinien erfolgen die Datenlieferungen der Jahresmengenbilanzen für jede zertifizierte Produktlinie einzeln.
- c) Die Gliederung der Datenlieferung wird durch das jeweilige Kontrollgruppenmanagement in Abhängigkeit der Datenverfügbarkeit festgelegt (vgl. Art. 29).

^{4 (neu)} Händler

- a) Eine Liste des Sortiments Label Schweizer Holz sowie der Verkaufsnachweis dieser Produkte müssen vorgelegt werden können.
- b) Der Einkauf für verkaufte gelabelte Produkte muss plausibilisiert werden können.
- c) Die Verkaufsunterlagen, Offerten, Lieferscheine und Rechnungen müssen vorgelegt werden können.

^{5 (neu)} Anwender

- a) Bei einer Objektauszeichnung muss die Mengenbilanz der verwendeten Produkte vorgelegt werden können. Die Daten müssen für jedes einzelne Objekt eingereicht werden.
- b) Die Verkaufsunterlagen, Offerten, Lieferscheine und Rechnungen müssen vorgelegt werden können.
- c) Betriebe, die gemäss Art. 28 Abs. 2 ein vereinfachtes Verfahren beantragen, müssen eine Jahresmengenbilanz vorlegen.

^{6 (neu)} Fachpartner

Auf Antrag der Geschäftsstelle der Marken- und Labelinhaberin ist alle vier Jahre einer der folgenden Nachweise zu erbringen:

a) Ausgezeichnete Objekte

a1) Architekturbüro

- Bis maximal 3 Mitarbeiter : 2 Objekte
- Mit mehr als 3 Mitarbeiter : 4 Objekte
- Mit mehr als 10 Mitarbeiter : 8 Objekte

a2) Ingenieurbüro

- Bis maximal 3 Mitarbeiter : 3 Objekte
- Mit mehr als 3 Mitarbeiter : 6 Objekte
- Mit mehr als 10 Mitarbeiter : 12 Objekte

a3) Weitere Fachpartner

- Gemäss Vereinbarung im Nutzervertrag

b) Geplante und ausgeschriebene Objekte

Nachweis, dass bei mindestens 80% der geplanten und ausgeschriebenen Projekten mit Holzanwendung eine Variante Schweizer Holz ausgeschrieben wurde, sofern die Produkte verfügbar waren.

^{7 (neu)} Interne Partner

Keine Datenlieferung und Nachweise erforderlich.

Art. 9 Kategorien

Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

4.1 Urproduzenten

Art. 10 Definition

¹ Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

² Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

³ Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

4.2 Produzenten (Betriebe der Holzindustrie und -energie)

Art. 11 Definition

¹ Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

² Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

Art. 12 Anforderungen und Bedingungen an das Produkt

^{1 (neu)} Die Lieferkette für das Label Schweizer Holz muss durchgehend kontrollierbar sein.

Das Label-Mitglied ist verantwortlich, dass die Herkunft des Holzes dokumentiert und die Rückverfolgbarkeit garantiert ist. Das Label-Mitglied hat Nachweisdokumente zu führen und bei Bedarf vorzuweisen. Diese Nachweisdokumente umfassen:

- a) Beschrieb des Warenflussprozesses und der entsprechenden betrieblichen Massnahmen und Dokumentierung.
- b) Beschaffungsbelege der eingekauften Waren mit Nachweis von Lieferant, Holzart und Holzherkunft.
- c) Korrekte Holzdeklaration und Labelverwendung bei den verkauften und veräusserten gelabelten Produkten.

Die Nachweisdokumente sind vom Tag ihrer Ausstellung an während 5 Jahren aufzubewahren.

^{1bis} Nachweise Mindestanteile der Material-Mengenbilanz

In der Mengenbilanz sind sämtliches Massivholz und sämtliche Holzwerkstoffe aufzuführen. Ausnahme: Holzbasierende Dämmstoffe können von der Holzbilanz ausgenommen werden, damit diese Produkte gleich wie die übrigen Dämmstoffe behandelt und so nicht benachteiligt werden.

² Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

³ Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

⁴ Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

^{5 (neu)} Zwischenproduktion durch Subunternehmer

Wird bei einem Subunternehmer (Auftragnehmer), welcher nicht Label-Mitglied ist, eine Zwischenproduktion durchgeführt, sind folgende Regeln einzuhalten:

- a) Der Auftraggeber bleibt rechtlicher Eigentümer des Materials.
- b) Der Subunternehmer gibt die Aufträge nicht an Dritte weiter.
- c) Der Subunternehmer gewährleistet, dass ausschliesslich das zur Verfügung gestellt Material verwendet wird und keine Beimischung erfolgt.
- d) Der Subunternehmer gewährleistet, dass das Material zu jedem Zeitpunkt identifizierbar ist und keine Vermischung besteht.
- e) Sämtliche Aufträge werden vollständig administrativ dokumentiert.
- f) Der Subunternehmer ist nicht befugt, das Label als Werbemittel zu verwenden.
- g) Der Subunternehmer stimmt der Durchführung von Audits zu, die den Zweck der Umsetzungskontrolle des Labels ermöglichen.

Art. 13 Zwischenproduktion im Ausland

Die Zwischenproduktion im europäischen Ausland ist möglich. Wenn eine Zwischenproduktion im Ausland erfolgt, ist ergänzend zu den übrigen Vorgaben des Reglements und der Ausführungsbestimmungen die Swissness-Regelung einzuhalten.

^{1 (neu)} Melde/Registrierungspflicht

- a) Die Zwischenproduktion im Ausland unterliegt der Kontrollpflicht und muss vorgängig durch das Label-Mitglied bei der Geschäftsstelle der Marken- und Labelinhaberin angemeldet werden.
- b) Swissness-Nachweis durch Selbstdeklaration

Das Label-Mitglied erbringt selbst den Nachweis, dass die Anforderungen der Swissness-Regelung erfüllt sind. Die entsprechenden Vorlagen werden von der Marken- und Labelinhaberin zur Verfügung gestellt. Sämtliche Unterlagen sind schriftlich der Geschäftsstelle der Marken- und Labelinhaberin in einer Landessprache der Schweiz einzureichen.

^{2 (neu)} Die Prüfung des Antrags erfolgt durch die Marken- und Labelinhaberin gemäss festgelegten Kriterien und Prozessen:

- a) Herstellungskostenanteil mindestens 60% (gem. Swissness-Regelung). Die Berechnungsmethode für den mathematischen Wert erfolgen gemäss Swissness-Kalkulator¹ des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE/IPI).
- b) Der Kontrollprozess für "Industrielle Produkte" erfolgt schrittweise durch die Beantwortung der folgenden Fragen:
- Handelt es sich um ein «industrielles» Produkt?
⇒ Falls Nein: Kontrolle gemäss «Naturprodukt».
 - ⇒ Falls Ja: Auslandschritte prüfen.
 - Wird das Produkt teilweise im Ausland verarbeitet?
⇒ Falls Nein: Kontrolle der Menge des Schweizer Holzes.
 - ⇒ Falls Ja: Wesentliche Eigenschaften prüfen.
 - Wird die Tätigkeit, die dem Produkt seine wesentlichen Eigenschaften verleiht, in der Schweiz durchgeführt?
⇒ Falls Nein: Das Label Schweizer Holz wird verweigert.
 - ⇒ Falls Ja: Prozentsatz der Kosten im Ausland prüfen¹.
- Betragen die Herstellkosten¹ mit Herkunft Schweiz mindestens 60% der Gesamtkosten?
⇒ Falls Nein: Das Label Schweizer Holz wird verweigert.- ⇒ Falls Ja: Das Produkt ist «Swissness»-kompatibel ⇒ Menge des Schweizer Holzes kontrollieren.

^{3 (neu)} Bei Standardprodukten wird der Produktionsschritt, welcher dem Produkt seine wesentlichen Eigenschaften verleiht, wie folgt festgelegt:

- Bei gelabeltem Schnittholz, der Rundholzeinschnitt.
- Bei gelabelten Hobelwaren, der Hobelprozess.
- Bei gelabelten verklebten Produkten, grundsätzlich die Verklebung.
- Bei gelabelten Pellets, das Pressen der Pellets.

Bei allen anderen Produkten wird der Produktionsschritt, welcher dem Produkt seine wesentlichen Eigenschaften verleiht, auf der Basis der Swissness-Regelung durch die Labelkommission festgelegt.

^{4 (neu)} Der Freigabeprozess wird durch die Geschäftsstelle der Marken- und Labelinhaberin administriert. Die Prüfung erfolgt durch interne Auditoren. Der Prüfbericht des Auditors wird durch die Labelkommission plausibilisiert und freigegeben.

- a) Audit vor Ort: Die Zwischenproduktion im Ausland wird bezüglich Warenfluss, physischer Trennung und Verarbeitungsprozess mittels Audit vor Ort gemäss den Vorgaben der Marken- und Labelinhaberin durch das Kontrollgruppenmanagement überprüft. Das Audit besteht aus Erstprüfung und Folgeaudits.
- b) Die Prüfung des Antrags und die Freigabe für Produkte mit Zwischenproduktion sowie die Audits vor Ort sind kostenpflichtig. Die Kosten gehen gemäss Aufwand zu Lasten des Antragstellers. Offerte erfolgt von der Marken- und Labelinhaberin gem. Gebührenanhang.

Art. 14 Anforderungen an den Gebrauch des Labels

¹ Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

² Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

4.3 Händler

Art. 15 Definition

¹ Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

² Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

Art. 16 Anforderungen und Bedingungen an den Prozess

¹ Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

² Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

³ Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

⁴ Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

Art. 17 Anforderungen an den Gebrauch des Labels

¹ Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

² Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

¹ Swissness-Kalkulator IGE/IPI, vgl. [Startseite - Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum \(www.ige.ch\)](http://www.ige.ch)

³ Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

4.4 Anwender

Art. 18 Definition

¹ Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

² Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

Art. 19 Anforderungen und Bedingungen an den Prozess

¹ Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

² Prozess bei Zwischenproduktion im Ausland wie folgt:

Bei Einzelaufträgen ist bei der Zwischenproduktion analog Kapitel 4.2 anwendbar.

³ Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

Art. 20 Anforderung an den Gebrauch des Labels

¹ Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

² Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

³ Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

4.5 Fachpartner

Art. 21 Definition

Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

Art. 22 Anforderung an den Gebrauch des Labels

¹ Die Aufnahme erfolgt durch die Marken- und Labelinhaberin auf der Basis eines schriftlichen Gesuchs des Fachpartners. Die Geschäftsstelle der Marken- und Labelinhaberin stellt ein Gesuchsformular zur Verfügung.

² Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

³ Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

4.6 Interne Partner

Art. 23 Definition

¹ Die Marken- und Labelinhaberin prüft die Anerkennung der internen Partner. Die internen Partner haben das Recht das Logo zu nutzen unter Einhaltung des aktuellen CD-Manuals.

² Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

³ Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

5. Marketing und Kommunikation

Art. 24 Grundsatz

¹ Das Label Schweizer Holz bildet die Hauptmarke. Sie wird in Deutsch, Französisch und Italienisch einzeln angewendet, im Regelfall im Schweizer Rot. «Label» ist die Bezeichnung für die Marke. Wenn also von der Marke die Rede ist, wird von «Label Schweizer Holz» gesprochen. (Die rätoromanisch Version ist in Rücksprache mit Pro Rumantscha (<http://rumantsch.ch/rm/>) im Idiom «Rumantsch Grischun» erstellt.). Die mehrsprachige Anwendung erfolgt, wenn ein Mittel dreisprachig ist und alle Sprachen auf einen Blick ersichtlich sein sollen. Diese Labelanwendung bildet die Ausnahme. Der Fokus liegt auf der einsprachigen Version.

² Wird das Logo in unternehmenseigenen Werbemitteln (off-product) wie z.B. Prospekten, Flyern, Inseraten, Internetseiten, usw. verwendet, so sind die Vorgaben gemäss diesen Ausführungsbestimmungen einzuhalten.

a) Label für Korrespondenz (Briefschaften)

Beim Einsatz des Labels Schweizer Holz in Briefen und anderen Korrespondenzmitteln (off-product) ist Folgendes zu beachten:

Einsatz in der Kopf- oder Fusszeile von Briefschaften. Hier kann das Label mit oder ohne Lignum-ID eingesetzt werden. Dies gilt für alle Arten der Korrespondenz (Briefe, Rechnungen, Offerten usw.).

b) Label für Offerten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen

Auf Offerten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen (off- product) ist immer das Label mit der Lignum-ID zu verwenden, da ein direkter Bezug zum Produkt vorhanden ist.

Bei Offerten oder Rechnungen, die Produkte mit gelabeltem Schweizer Holz beinhalten, kann das Label in der Fuss- oder Kopfzeile platziert werden. Dazu ist eine Präzisierung im Textbereich nötig: Entweder „Alle in diesem Dokument aufgeführten Produkte tragen das Label Schweizer Holz“ oder „Nur die markierten Produkte tragen das Label Schweizer Holz“.

Beinhaltet ein Dokument Produkte, die aus anderer Herkunft sind, so kann das Label in der Kopf- und Fusszeile angewendet werden. Jedoch sind Produkte aus anderer Herkunft (z. B. Österreich) deutlich zu kennzeichnen. Die Information Label Schweizer Holz kann auch im Haupttext bei der Leistungsbeschreibung und bei der Artikelbeschreibung eingefügt werden. In diesem Fall muss die ID ebenfalls angegeben werden.

c) Logoverwendung auf dem Produkt

Das Logo kann auf dem Produkt selber, auf der Verpackung oder auf der Etikette angebracht werden (on-product). Das Logo muss, sofern möglich, mit der betriebseigenen Registrierungsnummer (Lignum-xx-xxxx) versehen sein. Bei Produkten ohne Label dürfen keine Label-Werbemassnahmen angebracht werden.

Bei Anwendungen des Labels auf Holz, zum Beispiel Sprayen, Lasern, Brandstempeln, Fräsungen oder Prägungen, gelten dieselben Kriterien für Originalform und Abstände.

Es ist sicherzustellen, dass das Logo in sich nicht verändert wird. Nicht erlaubt sind Umrahmungen, Schraffuren, Umfärbungen und alles, was das Aussehen des Labels unnötig verändert. Das Durchscheinen der Holzstruktur ist jedoch ausdrücklich erlaubt.

Für Verpackungsmaterial, Klebebänder usw. darf das Logo nur zusammen mit dem Logobegleitsatz „Fragen Sie nach Schweizer Holz“ angewendet werden.

d) Werbeartikel in Holz

Wenn Werbemittel und Giveaway (z.B. Schneidbretter, Bleistifte, Kochlöffel) aus Holz bestehen, dann muss die Holzherkunft mit Label Schweizer Holz oder ausnahmsweise Schweizer Holz ohne Label nachweisbar sein.

e) Zusätze

Zusatz «Fragen Sie nach Schweizer Holz»

Das Label Schweizer Holz kann den Zusatz «Fragen Sie nach Schweizer Holz.» tragen. Das Label wird mit Zusatz platziert, um die Kundennachfrage für Schweizer Holz zu stärken.



**SCHWEIZER
HOLZ**

Fragen Sie nach Schweizer Holz.

Zusatz pro Kanton

Es existieren Subclaims pro Kanton. Bei Massnahmen, die sich beispielsweise auf den Kanton Bern beschränken, kann der Zusatz «Verwurzelt in Bern.» eingesetzt werden. Jede Region hat so die Möglichkeit, spezifisch zu kommunizieren. Der regionale Gedanke wird verstärkt.



**SCHWEIZER
HOLZ**

Verwurzelt in Luzern.

Zusatz regional als Option

Es besteht die Möglichkeit, neben dem kantonalen einen geografischen Zusatz zu beantragen, z. B. «Verwurzelt im Simmental». Ist ein solcher gewünscht, ist dieser vorgängig bei der Geschäftsstelle der Marken- und Labelinhaberin zu beantragen. Nach der Freigabe werden die Daten erstellt. Für die Erstellung und Koordination wird dem Antragsteller ein Unkostenbeitrag in Rechnung gestellt.



**SCHWEIZER
HOLZ**

Verwurzelt im Simmental,

Zusatz Lignum-ID

Besteht ein direkter Produktbezug, ist das Label mit der Lignum-ID zu verwenden.

Zu beachten ist, dass die Kombination der Lignum-ID mit einem anderen Zusatz nicht möglich ist.



**SCHWEIZER
HOLZ**

Lignum-XX-XXXX

f) Grafikdaten

Rote Anwendung:	Im Regelfall wird das rote Label angewendet.
Schwarze Anwendung:	Das Label darf für Schwarz-Weiss-Einsatz in Schwarz angewendet werden.
Rot auf Untergrund I:	Wird das Label positiv auf farbigem Untergrund platziert, ist es prioritär in einem weissen Rechteck abzubilden.
Rot auf Untergrund II:	Alternativ kann in Ausnahmefällen eine transparente Abbildung stattfinden. Hierzu ist jedoch zu beachten, dass die Einschnitte im Kreis sowie das Kreuz immer auf Weiss stehen müssen und nicht transparent.
Schweizer Rot:	CMYK 0 / 100 / 100 / 0 Pantone 485 C / 485 U RGB 255 / 0 / 0 Hexadezimal #FF0000 RAL 3020 Verkehrsrot
Schwarz:	CMYK 0 / 0 / 0 / 100
Weiss:	Farbe des Bedruckstoffs CMYK 0 / 0 / 0 / 0
Generell:	Bild und Text gehören integral zusammen. Es ist nicht erlaubt, diese auszutauschen, Veränderungen vorzunehmen oder eigene Bezeichnungen anzubringen. (Gemäss Urheberrecht: Das Zeichen ist so im Markenregister hinterlegt).
Logogenerator	Das Logo steht den Label-Mitgliedern kostenlos im Logogenerator zur Verfügung und kann nutzungsspezifisch konfiguriert und generiert werden.
Grafik-Schutzräume	Der Schutzraum (Randabstand) des Labels bildet den Raum, in welchem das Logo den nötigen Freiraum findet, um optimal wirken zu können. Es

kann Ausnahmen geben, wenn das Label mit Zusatz als Submarke abgebildet ist. Gebildet wird der Schutzraum des Labels durch die doppelte Versalhöhe des Wortes «HOLZ». Innerhalb dieses weissen Schutzraumes darf sich kein anderes Element (Schrift, Grafik, Linie, Farbe) befinden.

g) Nicht zugelassen

Das Label darf nicht weiss auf Farbe angewendet werden. Das Schweizerkreuz verliert in der negativen Anwendung seine Wirkung. Ebenfalls darf das Label nicht eingefärbt, umgestaltet oder schräg platziert werden (z. B. aufgrund Wirkungsänderung zum «roten» Kreuz). Zudem darf der Kreis allein nur im Social-Media-Bereich angewendet werden.

³ Weitere Anwendungen im Sinne einer Ausnahme sind vorgängig von der Geschäftsstelle der Marken- und Labelinhaberin zu genehmigen.

6. Objektauszeichnungen

Art. 25 Generelle Bestimmungen

¹ Anträge für Objektauszeichnungen sind unter Verwendung des entsprechenden Formulars und der erforderlichen Belege an die Marken- und Labelinhaberin zu richten.

² Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

Art. 26 Prüfbestimmungen

¹ Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

² Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

³ Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

Art. 27 Möglichkeiten für Objektauszeichnungen

¹ Definition und Vorgaben für Einzelbauteile:

Einzelbauteile, mind. 80% gelabeltes Schweizer Holz und Herstellungskosten zu mindestens 60% im Inland.

- Bei Einzelbauteilen bilden alle im Bauteil verbauten Holzprodukte und Holzwerkstoffe die Mengengrundlage von 100%. Sie sind in einer Mengengrundlage zu erfassen und auszuweisen.
- Bei der Auszeichnung von Einzelbauteilen erfolgt die Erteilung des Labels, sofern mindestens 80% gelabelte Produkte (Gewichts- oder Volumenprozente) nachweisbar sind.
- Beispiele von Einzelbauteile sind:
 - Dachkonstruktion
 - Deckenkonstruktion
 - Bodenkonstruktion
 - Aussenwandkonstruktion
 - Fassaden
 - Innenwandkonstruktionen
 - Module
 - Treppen
 - Fenster
 - Innen- und Aussentüren
 - Parkett und Bodenbeläge
 - Küchen
 - Möbel
 - Einbauschränke
 - Übriger Innenausbau

² Definition und Vorgaben grosse Bauteile und Gesamtobjekt

Grosse Bauteile, mind. 60% gelabeltes Schweizer Holz

- Als «grosse Bauteile» gelten das gesamte Tragwerk sowie die «Gesamtheit bestehend aus mindestens drei Einzelbauteilen».
- Die Holzengrundlage 100% bilden alle im Bauteil verbauten Holzprodukte. Für alle Holzprodukte im Bauteil sind Mengengrundlagen zu erfassen und auszuweisen.
- Bei grossen Bauteilen erfolgt die Erteilung des Labels, sofern mindestens 60% gelabelte Produkte (Gewichts- oder Volumenprozente) nachweisbar sind.
- Beispiele von grossen Bauteilen sind:
 - Gesamtes Tragwerk
 - Gesamtheit bestehend aus:
 - Fassade + Dachkonstruktion + Innenwand
 - Deckenkonstruktion + Aussenwandkonstruktion + Treppen
 - Innenwandkonstruktionen + Bodenkonstruktion + Bodenbeläge
 - Bodenbeläge + Treppen + Innen-/Aussentüren

Gesamtes Bauobjekt, mind. 60% Label Schweizer Holz

- Als «gesamtes Bauobjekt» gilt die Gesamtheit aller Bauteile gemäss den massgebenden Baukostenplänen (BKP)
- Die Holz mengenbasis 100% bilden alle im Gesamtobjekt verbauten Holzprodukte. Für alle Holzprodukte im Gesamtobjekt sind Mengenbilanzen zu erfassen und auszuweisen.
- Bei Gesamtobjekten erfolgt die Erteilung des Labels, sofern der zu verbauende Mindestanteil an gelabelten Produkten mindestens 60% beträgt (Gewichts- oder Volumenprozente).

³ Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

Art. 28 Ablauf und Vorgehen

¹ Die Objektauszeichnung muss pro Objekt beantragt werden. Die Objektbilanz wird in der Regel vom leitenden Architektur- oder Ingenieurbüro oder Holzbau- oder Schreinereibetrieb erstellt. Dazu steht das Formular «Objektbilanz» mit integrierter Anleitung zur Verfügung. Die Objektbilanz wird an das Kontrollgruppenmanagement zur Prüfung eingereicht.

² Gelabelte Produkte von Label-Mitgliedern mit der Registrierung „Gesamtproduktion“ und „Produktlinie“ können bei den Objektauszeichnungen im vereinfachten Verfahren berücksichtigt werden.

Bei Anwendern, welche mehr als 80% gelabelte Produkte (Jahresmengenbilanz) verarbeiten, genügt der Nachweis mit dem unterzeichneten Formular Objektbilanz (ohne Detailbelege).

^{3 (neu)} Nach erfolgreicher Prüfung wird die Freigabe erteilt und die Objektauszeichnung erstellt.

Erhältlich sind folgende Auszeichnungsartikel-/dienstleistungen:

- Objekt-Plakette.
- Zertifikat im Format in Papierformat oder Digitalformat PDF.
- Objekteintrag auf der Webseite «www.holz-objekte.org».

Das Zertifikat, die Plakette und der Objekteintrag sind pro Einzelobjekt bestellbar.

Das Zertifikat und die Plakette beinhalten folgende Angaben:

- Auszeichnungsbereich gemäss Bauteilen, zum Beispiel «Gesamtobjekt», «Tragwerk», «Fassade» oder «Tragwerk und Fassade».
- Objektbezeichnung, beispielsweise «Einfamilienhaus Meier-Müller» oder «Turnhalle Holzstadt».
- Anteil verbautes Holz mit Label Schweizer Holz entweder in Prozent (%) oder in Kubikmeter m³.
- Datum.

Bei grösseren Objekten (Überbauungen, Hotels/Restaurants, Verwaltungen etc.), öffentlichen Gebäuden (Turnhallen, Schulhäuser, Kindergärten, etc.) und Objekten mit medialem Interesse (Aussichtstürme, Bahnstationen, etc.) ist die Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der Marken- und Labelinhaberin und der jeweiligen regionalen Arbeitsgemeinschaft der Lignum erwünscht.

Im Rahmen eines geeigneten Anlasses (z.B. Einweihung oder Eröffnung) wird die Auszeichnung im Namen eines Verbandes, der Lignum oder der jeweiligen Regionalen Arbeitsgemeinschaft an die Bauherrschaft übergeben.

7. Kontrollen, Audits & Kosten

Art. 29 Grundsatz und Ablauf

¹ Kontrollen werden durch interne und externe, von der Labelkommission bestimmte, unabhängige Kontrollstellen durchgeführt. Die Erstaudits werden durch interne Kontrollstellen durchgeführt. Folgeaudits werden koordiniert und entweder durch interne Kontrollstellen oder durch externe, unabhängige Kontrollstellen durchgeführt.

Die Kontrollfunktion erfolgt durch folgenden Kontrollgruppenmanagements:

- a) Kontrollgruppenmanagement HIS/FUS: alle Unternehmen der Branchen Sägerei, Forstunternehmen, Hobelwerke, Leimholzwerke, Holzwerkstoffplattenwerke, Paletten- und Verpackungsproduzenten, Papierproduzenten und Unternehmungen, welche analoge Produkte herstellen. In der ganzen Schweiz (de/fr/it)
- b) Kontrollgruppenmanagement Romandie
Unternehmen in der Romandie; Holzbau, Schreinerei, Energieholz, Fachhandel, u. ä.
Objekt-Auszeichnungen Romandie
- c) Kontrollgruppenmanagement Label übrige Schweiz
Unternehmen in der Deutschschweiz, Holzbau, Schreinerei, Energieholz, Fachhandel u. ä.

- d) Kontrollgruppenmanagement Label-Objektauszeichnungen Deutsch
Objekt-Auszeichnungen Deutschschweiz
- e) Allfällige weitere Kontrollgruppenmanagements
Gruppen mit weniger als 10 Mitgliedern oder ohne eigenes Kontrollgruppenmanagement werden administrativ einem bestehenden Label-Gruppenmanagement angeschlossen

² Audit

a) Anwendungsbereich und Grundlagen

Das Kontroll- und Überwachungskonzept beschränkt sich auf die Stufe der Holzverarbeitungskette und des Holzhandels. Die vorgelagerte Waldwirtschaft (Forest Management FM) ist von einer zusätzlichen Überwachung ausgeklammert und basiert auf den gesetzlichen Regelungen.

Alle Betriebe, die das Label nutzen, werden durch die jeweiligen Kontrollgruppenmanagements regelmässig kontrolliert.

- Die interne Basisüberwachung wird durch die jährliche Erhebung der Holzmengen aller Label-Mitglieder gewährleistet. Dies erfolgt als Pultaudit mit Dokumentenprüfung.
- Die Vorort-Kontrollen durch die internen Kontrollstellen erfolgen regelmässig gemäss Stichprobenkonzept und Auditplan.
- Die Vorort-Kontrollen durch die externe Kontrollstelle erfolgen regelmässig gemäss Stichprobenkonzept und Auditplan.
- Im Auditplan werden die Auditanzahl berechnet aufgrund von „Risikostufen, Stichprobenmenge und bisherigen Auditdaten“.
- Unternehmen mit Mehrfachstandorten unterliegen sinngemäss der gleichen Kontrollsystematik wie Einzelunternehmen.

b) Kontrolle vor Ort bei den Nutzerbetrieben (Auditplan)

- Kontrollaudits vor Ort durch interne Kontrollstelle
Die gruppeninterne Kontrolle erfolgt durch Audits vor Ort, i. d. R. innerhalb von maximal 4 Jahren. Im Auditplan werden die Auditanzahl berechnet aufgrund von „Stichprobenmenge und bisherigen Auditdaten“.
- Kontrollaudits vor Ort durch externe Kontrollstelle
Die Fremdkontrolle erfolgt durch Audits vor Ort und externe Stichprobenkontrolle i. d. R. innerhalb von maximal 4 Jahren. Im Auditplan werden die Auditanzahl berechnet aufgrund von „Stichprobenmenge und bisherigen Auditdaten“. Überschneidungen werden vermieden und koordiniert, so dass bei Betrieben, die im selben Kalenderjahr von der externen Kontrollstelle auditiert werden, kein Audit vor Ort durch das interne Kontrollgruppenmanagement durchgeführt wird. Die Stichprobenmenge für die externen Kontrollen sind durch Anzahl Betriebe und Risikostufe bestimmt.
- Auditplan
Der Auditplan mit den Anzahl Stichproben wird durch die Marken- und LabelinhaberIn und übergreifend über sämtliche Label-Mitgliedsbetriebe geführt. Die Stichprobenmengen werden den Kontrollgruppenmanagements jährlich bekanntgegeben und zur Erledigung in Auftrag gegeben. Die Auswahl der Stichproben-Unternehmen erfolgt nach zweckmässigen Kontrollkriterien.

c) Korrektursystem

Werden bei Audits Mängel festgestellt, erfolgen Korrekturmassnahmen gemäss nachfolgendem Korrektursystem (englisch: CAR Corrective Action Request). Mängel und Korrekturmassnahmen und Fristen sind im Auditbericht zu protokollieren.

- Geringfügige Abweichung
Bei geringfügigen formellen Abweichungen (Formulare, Dokumente, Logonutzung) ist eine Frist zur Erledigung zu definieren, welche gemäss Relevanz der Abweichung maximal zwölf Monate beträgt. Fehlende Dokumente müssen nachgereicht werden.
- Kritische Abweichung
Bei kritischen Abweichungen wie fehlerhafte Warenflusskontrolle, unkorrekte Produkte-, Holz- und Labeldeklarationen u. ä. ist für die Korrekturmassnahmen eine Frist von maximal drei Monaten zu gewähren.
Hat eine Korrekturmassnahme eine zusätzliche und ausserordentliche Kontrolle vor Ort zur Folge, werden die Kosten dem Unternehmen verrechnet; der Auditor hat das Unternehmen vor der zusätzlichen Kontrolle darauf hinzuweisen.

- Verstoss
Ein Verstoss gegen Kernaussagen, wie z.B. Deklaration von Importware als Label-Holz oder Nichterreichen der vorgegebenen Prozent-Schwelle, ist sofort dem jeweiligen Gruppenmanager zu melden. Sind Korrekturmassnahmen möglich, ist für diese eine Frist von einem Monat oder nach Vereinbarung zu gewähren. Hat eine Korrekturmassnahme eine zusätzliche und ausserordentliche Kontrolle vor Ort zur Folge, werden die Kosten dem Unternehmen verrechnet; der Auditor hat das Unternehmen vor der zusätzlichen Kontrolle darauf hinzuweisen.
Die Labelkommission spricht bei schwerwiegenden Verstössen in gemeinsamer Absprache entsprechende Sanktionen gemäss Reglement aus.
Die Kontrolle der Einhaltung der definierten Korrekturmassnahmen liegt in der Verantwortung der Gruppenmanager.

d) Jahresbericht und Gesamtbilanz

Der Jahresbericht wird regelmässig von der Geschäftsstelle der Marken- und Labelinhaberin zuhanden der Label-Kommission im Sinne eines öffentlichen Berichts erstellt. Der Jahresbericht gibt einen Gesamtüberblick über die Holzmenge, welche mit dem Label in Verkehr gebracht wird.

Die Berichterstattung besteht aus den internen Berichten pro Kontrollgruppe und dem Jahresbericht mit Gesamtübersicht in Kurzfassung zur Veröffentlichung, bestehend aus:

- Übersicht der Pultaudits und der Summe der Holzmengenbilanz
- Übersicht der Audits vor Ort
- Übersicht der Korrekturmassnahmen und Pendenzen

e) Nachkontrollen

Bei begründetem Verdacht des Vorliegens von schwerwiegenden Verstössen behält sich die externe Kontrollstelle ausdrücklich das Recht vor, zusätzlich zum ordentlichen Auditprogramm und auf Kosten der Marken- und Labelinhaberin jederzeit unangekündigte Kontrollen auf Stufen Kontrollgruppenmanagements und auf Stufe Label-Nutzer durchzuführen (Weiterverrechnung der Kosten an Label-Nutzer gemäss Sanktionsmassnahmen).

³ Bei den Managements aller Kontrollgruppen wird jährlich eine Fremdkontrolle mit Audit vor Ort durch die externe Kontrollstelle durchgeführt.

⁴ Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

Art. 30 Kosten

¹ Die Gebühren werden durch die Marken- und Labelinhaberin erhoben.

² Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

³ Preisliste im Anhang

⁴ Preisliste im Anhang

8. Sanktionswesen

Art. 31 Sanktionen

¹ Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

² Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

³ Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

Art. 32 Rekurse

¹ Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

² keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

Art. 33 Gerichtsstand

Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

9. Schlussbestimmungen

Art. 34 Labelkommission

¹ Die Labelkommission setzt sich aus den Direktoren der Vorstandsverbände, der Geschäftsstellen Lignum und Cedotec und dem Vertreter der Direktmitglieder zusammen. Die Labelkommission involviert die in der Praxis mit der Umsetzung betrauten Personen und kann Fragen der konkreten Anwendung an Dritte,

namentlich an eine Gruppe aktiver Auditoren delegieren. Die Mitgliederliste der Labelkommission wird auf der Webseite der Lignum publiziert.

² Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

Art. 35 Übergangsregelung

Keine zusätzlichen Ausführungsbestimmungen

Art. 36 Inkrafttreten

¹ Das Reglement wurde vom Vorstand der Marken- und Labelinhaberin an seiner Sitzung vom 6. Juli 2021 genehmigt und am 28. März 2022 in der Schlussabstimmung verabschiedet.

² Die Ausführungsbestimmungen zum Reglement wurden durch den Vorstand der Marken- und Labelinhaberin an seiner Sitzung vom 28. März 2022 verabschiedet und gemeinsam mit dem Reglement per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt. Die Gebührenanpassung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

³ Mit der gemeinsamen Inkraftsetzung von Reglement und Ausführungsbestimmungen gilt das bisherige Reglement vom 11. November 2016 als aufgehoben.

⁴ Künftige Änderungen des Reglements oder der Ausführungsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes der Marken- und Labelinhaberin.

Anhang: Gebühren

Die Gebühren bestehen aus einer Eintrittsgebühr bei der Aufnahme als Mitglied sowie nachfolgenden Jahresgebühren. Die Kosten der Kontrollen sind grundsätzlich in den Gebühren enthalten. Liegt jedoch reglementswidriges Verhalten vor, ist die Geschäftsstelle der Marken- und LabelinhaberInin berechtigt, die entsprechenden Kosten dem Label-Mitglied in Rechnung zu stellen.

Gebühren Label Schweizer Holz (gültig ab 1.1.2023)				
Label-Nutzer-Registrierung		Gebühr Startjahr	Gebühr Folgejahre	
	Gesamt-Umsatz inkl. Mehrfachstandorte CHF	Startjahr, Mit Startaudit vor Ort mit Prozess-Support	Vorzugsgebühr* für Betriebe mit Gruppenzertifizierung	Ordentliche Jahresgebühr (alle ordentlichen Kontrollen sind darin enthalten)
	< 1 Mio	CHF 600.–	CHF 250.–	CHF 350.–
	1-5 Mio	CHF 800.–	CHF 450.–	CHF 550.–
	5-10 Mio	CHF 900.–	CHF 600.–	CHF 700.–
	10-30 Mio	CHF 1'100.–	CHF 900.–	CHF 1'000.–
	> 30 Mio	CHF 1'500.–	entfällt, keine Gruppenzert. möglich	CHF 1'400.–
	> 50 Mio	CHF 3'000.–	entfällt, keine Gruppenzert. möglich	CHF 2'800.–
	>100 Mio	mind. CHF 6'000.–	entfällt, keine Gruppenzert. möglich	mind. CHF 6'000.–
	<i>Legende:</i> * Vorzugsgebühr für Betriebe, welche auch Mitglied sind bei der FSC-Gruppenzertifizierung von HIS, Reg.Nr. FSC-C017285, SGS-COC-001561 oder FSC-Gruppenzertifizierung von FUS, Reg.Nr. FSC-C011034, SGS-COC-001169 und sofern das Label-Audit kombiniert und zusammen mit dem ordentlichen FSC-Audit stattfinden kann.			
	Webseitenpublikation für Holzobjekte		einmalig	CHF 50.–
Kontrollen/Audits im Ausland	Tagessatz zuzüglich Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungspesen			CHF 1'500.–

Dokument-Ende